

**Vereinbarung**  
**über die Zusammenarbeit**  
**auf dem Gebiet der Ausschreibung und Vergabe von Stromlieferungen**

zwischen

dem Amt Odervorland sowie der amtsangehörigen Gemeinden,  
Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark),  
vertreten durch die Amtsdirektorin, Frau Marlen Rost,

dem Amt Scharmützelsee sowie der amtsangehörigen Gemeinden,  
Forsthausstraße 4, 15526 Bad Saarow,  
vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Christian Riecke,

der Stadt Storkow (Mark),  
Rudolf-Breitscheid-Straße 74, 15859 Storkow (Mark),  
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Cornelia Schulze-Ludwig

und

der Stadt Fürstenwalde / Spree,  
Am Markt 4, 15517 Fürstwalde,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Matthias Rudolph

**Präambel**

Das Amt Odervorland sowie die amtsangehörigen Gemeinden, das Amt Scharmützelsee sowie die amtsangehörigen Gemeinden, die Stadt Storkow (Mark) sowie die Stadt Fürstenwalde/Spree sind zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet. Das gilt auch für die Beschaffung von Stromlieferungen.

Durch die Bildung einer Einkaufsgemeinschaft kann eine gemeinsame Ausschreibung der Stromlieferung im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 erfolgen und so der Verwaltungsaufwand reduziert werden.

**§ 1 Mitglieder**

Mitglieder der Einkaufsgemeinschaft sind das Amt Odervorland sowie die amtsangehörigen Gemeinden, das Amt Scharmützelsee sowie die amtsangehörigen Gemeinden, die Stadt Storkow (Mark) sowie die Stadt Fürstenwalde/Spree.

**§ 2 Gegenstand der Einkaufsgemeinschaft**

Die Einkaufsgemeinschaft wird für die Beschaffung von Strom gebildet. Die Einkaufspartner legen die zu beschaffenden Leistungen im konkreten Fall gemeinsam fest. Dazu schließen sie eine Anwendungsvereinbarung.

### **§ 3 Verfahren**

- (1) Vor der Vergabe bestimmen die Einkaufspartner einen jeweils federführenden Einkaufspartner. Er tritt nach außen in Erscheinung und ist für die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat die Vergabe zu organisieren und die anderen Einkaufspartner über den aktuellen Stand und Fortgang des Verfahrens in geeigneter Art und Weise zu informieren.
- (2) Der federführende Einkaufspartner erstellt die Vergabeunterlagen nach vorheriger inhaltlicher Abstimmung mit den übrigen Einkaufspartnern.
- (3) Der federführende Einkaufspartner erstellt einen Vergabevorschlag. Er erteilt den Zuschlag auch im Namen der anderen Einkaufspartner.

### **§ 4 Kosten und Haftung**

- (1) Die Einkaufspartner sind sich einig, dass die Kosten durch die wechselnde Federführung ausgeglichen auf alle Einkaufspartner verteilt sind. Eine Kostenerstattung findet daher nicht statt. Abweichendes kann in der Anwendungsvereinbarung geregelt werden.
- (2) Die Einkaufspartner haften untereinander und gegenüber Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Einkaufsgemeinschaft haftet nicht gegenüber den Einkaufspartnern und Dritten.

### **§ 5 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Einkaufspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich kündigen, jedoch nicht vor Abschluss laufender Vergabeverfahren.
- (3) Für die Anpassung und Kündigung gilt § 60 VwVfG.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

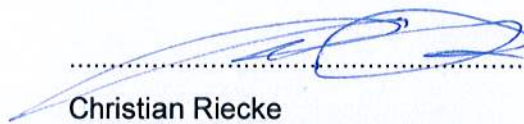
- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Einkaufspartner möglichst nahe kommen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Briesen (Mark), den 14.06.2019



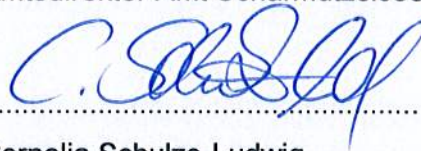
Marlen Rost  
Amtsleiterin Amt Odervorland

Bad Saarow, den 14.06.2019



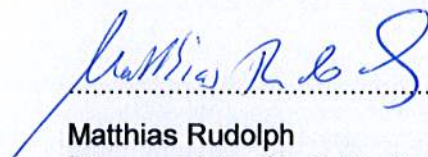
Christian Riecke  
Amtsleiter Amt Scharmützelsee

Storkow (Mark), den 14.06.2019



Cornelia Schulze-Ludwig  
Bürgermeisterin Stadt Storkow (Mark)

Fürstenwalde, den 14.06.2019



Matthias Rudolph  
Bürgermeister Stadt Fürstenwalde/Spree